

Komplexität in der Vorsorgeberatung

Rechnerische Analyse der Produktrentabilität hängt sehr stark vom Einzelfall ab

Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes in 2005 hat die Komplexität in der Vorsorgeberatung erheblich zugenommen. Neben k.o.-Kriterien wie Vererbarkeit und Verfügbarkeit von Vermögen ist heute zusätzlich eine rechnerische Analyse erforderlich, um überhaupt herausfinden zu können, welche Produkte für wen und vor allem wie rentabel sind.

Schlagworte:

- Anlageentscheidung bis zum Tod
- Unisex-Tarife bei Riester
- Verpuffungseffekte bei Rürup
- Günstiger-Prüfung

Die Vorsorgeberatung war bis zum Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes unproblematisch. Es gab das Steuerprivileg der gemischten Kapitalversicherung. Wurden Fondslösungen außer acht gelassen, so konnte bis Rentenbeginn mit steuerfreier Verzinsung in einer Kapitalversicherung angespart werden

und anschließend bestand die Möglichkeit der steuerunschädlichen Verrentung mit Ertragsanteilsbesteuerung in einer privaten Rentenversicherung.

Nach dem Wegfall des Steuerprivilegs für die Kapitalversicherungen werden nur noch Rentenlösungen steuerlich gefördert. Soll die Förderung in Anspruch genommen werden, muss also bei Abschluss des Vertrages bereits eine Anlageentscheidung bis zum Tod getroffen werden. Die Überlegungen, welche Anlageform für den Kunden gewählt werden sollte, müssen daher noch sorgfältiger angestellt werden als bisher.

Fondskonzepte

Natürlich existieren Beratungskonzepte, bei denen recht schnell eine Produktentscheidung getroffen wird: Wird gefordert, dass Vermögen in jedem Fall vererbt und ein Sterblichkeitsverlust vermieden werden soll, fallen sämtliche Rentenversicherungsprodukte unter den Tisch und übrig bleibt der Investmentfonds.

Autor + Kontakt

Volker Weg

Dipl.-Math., Aktuar (DAV)

Versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersvorsorge XPS-Finanzsoftware

Tel.: +49 (0)89-69 77 76 27
info@xps-finanzsoftware.de
www.xps-finanzsoftware.de

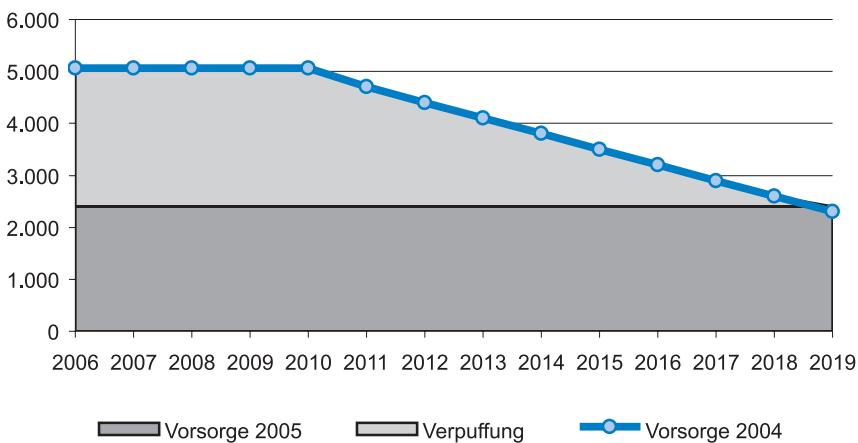
Es gibt zwar Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr im Todesfall, aber auch hier gehen Zinserträge und damit Vermögen verloren. Ein Nachteil dieser Fondslösungen ist, dass Zinserträge nur im Rahmen des geringen Zinsfreibetrags steuerlich gefördert werden. Zumeist wird mit Rentenbezug vorwiegend im sicheren, festverzinslichen Bereich angelegt, somit bleibt nach Steuern von der Rendite nicht mehr viel übrig. So reduzieren sich z.B. 4 % Rendite vor Steuern im ungünstigsten Fall auf noch gut 2 % nach Steuer. Über den Kapitalertrag kann dann unter Umständen nicht einmal der Inflationsausgleich geschafft werden. Deshalb rücken, allein unter Renditegesichtspunkten, die vom Gesetzgeber geförderten Renten wieder stärker in den Vordergrund.

Die Gegenwart ist der Zustand zwischen der guten alten Zeit und der schöneren Zukunft.
(Zarko Petan)

Riester-Rente

Die Riester-Rente bietet einen Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug der Beiträge bzw. alternativ die Zahlung einer steuerfreien Riesterzulage. Hier kursiert häufig die Vorstellung bei Endkunden und auch bei Beratern, dass eine kumulative Förderung besteht. Dass es sich um einen alternativen Vorteil handelt, also der Versicherungsnehmer entweder den Steuervorteil oder die Zulage erhält und dem Vorteil am Ende auch noch der Nachteil der vollen Besteuerung der Leistung gegenübersteht, scheint nicht allen Beteiligten klar zu sein. Die Entscheidung für die Riester-Rente wird häufig anhand der Zulagenquote getroffen. Der alternative Steuervorteil und die Auswirkungen der Steuerpflicht der Rente werden nicht untersucht.

Günstigerprüfung / Verpuffungseffekt



Seit diesem Jahr muss mit der Einführung der Unisex-Tarife zusätzlich berücksichtigt werden, ob es sich bei der versicherten Person um einen Mann oder eine Frau handelt. Die Rendite von Rentenversicherungen hängt nicht nur von dem Anlageerfolg des Versicherers ab, sondern auch von der Lebenserwartung des Versicherten. Nachdem statistisch gesehen Frauen immer noch länger leben als Männer (ansonsten müsste es bei privaten Rentenversicherungen auch Unisex-Tarife geben), erhalten Frauen bei Unisex-Tarifen statistisch gesehen auch länger die Rentenleistung des Versicherers und haben damit eine höhere Rendite. Wieviel an Mehrertrag bei Frauen bzw. Mindestertrag bei Männern macht nun der Unisex-Tarif gegenüber dem privaten Rententarif aus? Nur eine rechnerische Analyse, unterstützt durch ein professionelles Tool, schützt den Berater vor Haftungsansprüchen.

Rürup-Rente

Nicht einfacher ist die Beratung bei der Rürup-Rente. Die Rürup-Rente wurde vom Gesetzgeber insbesondere für Selbständige ohne eigene berufständische Versorgung ins Leben gerufen. Tatsächlich stellt sich nun aber heraus, dass die Rürup-Rente genau für diese Selbständigen oft ungeeignet ist. Grund hierfür ist die Günstigerprüfung bei den Vorsorgeaufwendungen. Bis 2004 konnte ein Selbständiger 5.069 Euro an Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend machen. Seit 2005 sind es nur maximal 2.400 Euro zzgl. tatsächlich geleisteter Altersvorsorgeaufwendungen. Werden keine Beiträge in ein berufständisches Versorgungswerk oder eine geförderte private kapitalgedeckte Altersvorsorge eingezahlt, bleibt es bei 2.400 Euro nach neuem Recht, denen 5.069 Euro nach altem Recht gegenüberstehen. In 2006 führt das dazu, dass Rürup-Beiträge bis zu 4.305 Euro steuerlich keinerlei Auswirkung haben, also quasi „verpuffen“. Steuerlich lohnend wird ein Rürup-Vertrag allenfalls, wenn hohe Beitragszahlungen vereinbart werden.

Missverständliche Angebote

Besonders schwer hat es der Kunde, wenn in der Beratung missverständliche Darstellungen verwendet werden, wie das bei einem marktgängigen Angebot wie hier dargestellt der Fall

Erwerbsphase - 'Rüruprechner'									
Kundendaten		Selbstständiger		Muster Max					
Beruf / Arbeitsverhältnis Kunde:				Berechnung für das Jahr:					
Familienstand: Iedig 2005 - 2021									
Ausgangsdaten									
Bruttoeinkommen gesamt: 70.000,00 €				Jahresbeitrag "Basisrente": 3.600,00 €					
Übersichtstabelle									
Jahr	Nettoentlastung durch AltEinkC	Nettoentlastung aus Beitrag "Basisrente"	Förderquote** "Basisrente" in %	Nettoentlastung Gesamt	Eigenaufwand nach Steuern				
2005	1.029,58	28,60	2.056,75	1.543,25					
2006	1.103,35	29,57	2.167,85	1.432,15					
2007	1.180,53	30,52	2.279,08	1.320,92					
2008	1.257,58	31,44	2.389,31	1.210,69					
2009	1.333,76	32,41	2.500,54	1.099,46					
2010	1.409,80	33,38	2.611,63	988,37					
2011	1.662,78	34,33	2.898,66	701,34					
2012	1.882,83	35,25	3.151,90	448,10					
2013	2.102,02	36,23	3.406,14	193,86					
2014	2.322,21	37,17	3.660,38	-60,38					
2015	2.541,27	38,14	3.914,48	-314,48					
2016	2.761,32	39,09	4.168,72	-568,72					
2017	2.980,51	40,04	4.421,96	-821,96					
2018	3.200,70	40,99	4.676,20	-1.076,20					
2019	3.420,76	41,94	4.930,44	-1.330,44					
2020	3.496,80	42,91	5.041,54	-1.441,54					
2021	1.786,49	43,86	3.233,71	*.**					
Summe:	35.469,88	22.039,41	57.509,29	90,71					
Gesamtsumme Beiträge zur Basisrente: 57.600,00									
Berechnung der Durchschnittswerte:									
Durchschnittliche Nettoentlastung aus GRV-Beitrag: 2.149,69 €									
Durchschnittliche Nettoentlastung aus Beitrag "Basisrente": 1.302,82 €									
Durchschnittliche Gesamt- Nettoentlastung: 3.452,51 €									
Durchschnittlicher Eigenaufwand nach Steuern: 5,36 € (Durchschnittlicher Eigenaufwand nach Steuern anteilig berechnet nach dem vorauss. Versicherungsbeginn)									
Der effektive Eigenaufwand nach Steuern ist im Übergangsjahr von Erwerbsphase zu Rentenphase programmäßig nicht zu ermitteln, da hierfür Ihre kompletten Alterseinkünfte erfasst werden müssten. Aus Gründen der vereinfachten Darstellung/Annahme wurde hierauf verzichtet.									
** Förderquote = (Nettoentlastung aus Beitrag "Basisrente" / Jahresbeitrag "Basisrente") * 100									
Die Berechnung dient einem ersten Überblick. Sie basiert auf dem Rechtsstand des Jahres 2005. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.									

ist (s. Tabelle).

Dieses Rürup-Angebot gilt für einen Freiberufler mit berufständischer Versorgung. Hier gibt es zwar keinen Verpuffungseffekt, aber so gut wie sich das Angebot auf den ersten Blick für den Kunden darstellt, ist es eben doch nicht. Bei dem Angebot wird neben der Steuerersparnis aus dem Rürup-Vertrag auch noch die Steuerersparnis eingerechnet, die der Kunde allein aufgrund der verbesserten steuerlichen Abziehbarkeit der Beiträge in das berufständische Versorgungswerk hat. Am Ende wird dem Beitragsaufwand von 57.600 Euro eine Steuerersparnis von 57.509 Euro gegenübergestellt und daraus ein Eigenaufwand von 90 Euro über die Laufzeit ermittelt.

Der Gedanke liegt dann nahe, dass der Beitrag komplett vom Finanzamt gezahlt wird, was tatsächlich aber nicht der Fall ist. In Zeiten so knapper Kassen wäre das ja auch mehr als erstaunlich. Sachlich korrekt darf natürlich nur die Steuerersparnis aus dem Rürup-Beitrag ins Verhältnis gesetzt werden und dieser liegt bei 22.039 Euro. Wird zusätzlich berücksichtigt,

dass der Steuerersparnis im Rentenbezug die Steuerzahlung auf die eingenommenen Renten gegenübersteht, kann also von einem Geschenk des Finanzamts keine Rede mehr sein.

Für den Kunden schwer erkennbar ist, dass in dem Angebot ein vermeintlicher sachlicher Zusammenhang dargestellt wird, der tatsächlich so nicht existiert, der das Produkt aber besonders rentabel erscheinen lässt.

Fazit:

Zu einer fundierten Beratung über die möglichen Vorsorgebausteine gehört ebenso eine rechnerische Analyse der Produktrentabilität. Die Ergebnisse hängen dabei sehr stark vom Einzelfall ab. Pauschalkriterien wie die „Förderquote“ genügen den Anforderungen nicht. Aufgrund der Komplexität der Produkte und der Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, benötigt der Berater entsprechende Kenntnisse und Werkzeuge, die ihn unterstützen. In Zweifelsfällen sollte der Vermittler auf einen Spezialisten zurückgreifen und den Steuerberater des Mandanten hinzuziehen.